



Merkblatt

zur Weiterleitung der Zuwendung im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus

Stand: August 2021

Nach der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darf in Ausnahmefällen, in denen der Zuwendungszweck nicht allein durch den Zuwendungsempfänger selbst, sondern nur mit Hilfe des Dritten erfüllt werden kann, die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte (Letztempfänger) weitergeleitet werden. Die Zuwendung darf jedoch nur zur Projektförderung weitergeleitet werden.

Der Letztempfänger muss dieselben Voraussetzungen wie der Zuwendungsempfänger im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander erfüllen, nämlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland sein. Für den Letztempfänger gelten dieselben Förderbedingungen.

Durch die Weiterleitung entsteht zwischen dem Erstempfänger der Zuwendung und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis, das mit dem Verhältnis zwischen dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) als Bewilligungsbehörde und dem Erstempfänger vergleichbar ist. Der Erstempfänger wird somit selbst zum Zuwendungsgeber mit allen Prüfaufgaben. Diese umfassen die Beratung des Letztempfängers über die Förderfähigkeit von Ausgaben einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises des Letztempfängers. Der Erstempfänger trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Fördermittel zweckentsprechend verwendet.

Eine Weiterleitung der Zuwendung kommt dann in Frage, wenn

- der Letztempfänger ein unmittelbares inhaltliches Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgaben hat (dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und ist oft in der Satzung des Letztempfängers dokumentiert)¹ und
- der Zuwendungszweck nur unter Zuhilfenahme eines Dritten erreicht werden kann.

¹ Liegt die erste Voraussetzung nicht vor, kommt gegebenenfalls die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts in Betracht.

Die Weiterleitung von Fördermitteln muss im Rahmen der Antragstellung auf Bewilligung einer Zuwendung im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander beantragt werden. Hierzu ist bereits im Antrag Folgendes anzugeben:

- der Name und die Adresse des Letztempfängers,
- die beabsichtigte weiterzuleitende Fördersumme,
- eine Beschreibung der Ausgaben und Aufgaben des Letztempfängers.

Im Zuwendungsbescheid des BAFzA muss die Weiterleitung ausdrücklich bewilligt werden. Nicht bewilligte Weiterleitungen von Fördermitteln stellen eine zweckwidrige Verwendung dieser dar und können zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.

Es gibt zwei Formen der Weiterleitung von Fördermitteln:

- Weiterleitung in privatrechtlicher Form

Soweit für Sie die Regelungen der ANBest-P gelten, enthält Ihr Zuwendungsbescheid eine zusätzliche Auflage, mit dem Letztempfänger einen Weiterleitungsvertrag zu schließen. Die Regelungen der ANBest-P sowie die besonderen Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid müssen dem Inhalt nach unmittelbar in den Weiterleitungsvertrag übernommen werden. Es wird empfohlen, die Vertragsvorlage, die das BAFzA zum Download zur Verfügung stellt, zu nutzen. Der Weiterleitungsvertrag ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist dem BAFzA vorzulegen.

- Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form

Für den Fall, dass Sie als Gebietskörperschaft die Zuwendung erhalten, können Sie die Weiterleitung über einen eigenen Zuwendungsbescheid regeln. Insofern sind Sie verpflichtet, dem Letztempfänger die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen Ihres eigenen Zuwendungsbescheides ebenfalls aufzuerlegen. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, mit dem Letztempfänger einen Weiterleitungsvertrag abzuschließen. Hierzu soll auch die vom BAFzA zum Download zur Verfügung gestellte Vertragsvorlage eines Weiterleitungsvertrags genutzt werden, der die Rechte und Pflichten zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Letztempfänger regelt. Das entsprechende Dokument ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid des BAFzA genannten Frist dem BAFzA vorzulegen.

Im Weiterleitungsvertrag wird im Wesentlichen Folgendes geregelt:

- die Rechte des Erstempfängers, insbesondere
 - das Recht, die Abwicklung der Programmumsetzung beim Letztempfänger zu überwachen
 - das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu prüfen
- die Pflichten des Letztempfängers, insbesondere
 - die Pflicht, das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander entsprechend der bewilligten Antrags- und Teilkonzeptionsbeschreibung umzusetzen
 - die Pflicht, alle Vertragspflichten dem Erstempfänger gegenüber so rechtzeitig zu erbringen, dass dieser in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid einzuhalten
 - die Pflicht, alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für 5 Jahre aufzubewahren

Für die Erstellung des Verwendungsnachweises ist der Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger verpflichtet, die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen mittels

- eines zusammenfassenden Berichtes einschließlich der umgesetzten Maßnahmen und Aktivitäten sowie einer Einschätzung der Zielerreichung (Formblatt steht zum Download zur Verfügung)
- eines zahlenmäßigen Nachweises einschließlich einer Belegliste über die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben

Es wird dem Erstempfänger empfohlen, diese Nachweise nicht erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises des Letztempfängers zu prüfen, sondern bereits unterjährig die Projektumsetzung mittels eines Kurzberichtes und der Belegliste des Letztempfängers zu prüfen. Das Prüfergebnis über den Verwendungsnachweis des Letztempfängers muss nachvollziehbar sein, ist entsprechend zu dokumentieren und muss dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers beigelegt werden.

Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger festgestellt werden, haftet der Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt.

Ergänzende Informationen zur Weiterleitung von Fördermitteln enthält der finanztechnische Förderleitfaden zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus, der zum Download zur Verfügung steht.

Der Weiterleitungsvertrag sowie alle weiteren hier benannten Dokumente stehen ebenfalls zum Download zur Verfügung (<https://www.bafza.de> → Engagement und Aktionen → Mehrgenerationenhäuser → Downloads).